Hauptsatzung

der Gemeinde Zeiskam

vom 24. Juni 2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemO-DVO des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel

am Rathaus in Zeiskam, Hauptstraße 34

bekanntgemacht, sofern eine rechtszeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15, Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41, Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim.

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - 1. Haupt- und Finanzausschuss
 - 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 - 3. Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz
 - 4. Bau- und Verkehrsausschuss
 - 5. Ausschuss für Dorferneuerung und Digitalisierung
 - 6. Schulträgerausschuss
 - 7. Ausschuss für Kultur, Sport und Jugend
 - 8. Friedhofsausschuss
- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen wird durch Beschluss des Gemeinderates bestimmt. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt:
 - 1. Haupt- und Finanzausschuss
 - 2. Rechnungsprüfungsausschuss
- (4) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:
 - 1. Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz
 - 2. Bau- und Verkehrsausschuss
 - 3. Ausschuss für Dorferneuerung und Digitalisierung
 - 4. Schulträgerausschuss
 - 5. Ausschuss für Kultur, Sport und Jugend
 - 6. Friedhofsausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1. Die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
- 2. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500, -- €, im Einzelfall,
- 3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
- 4. Zustimmung gemäß §§ 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO,
- 5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse

- (1) Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.
- (2) Der nachgewiesene Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern die entgangenen tariflichen und freiwilligen auch Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend Bestimmungen des Satzes 2.

§ 6a Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde Zeiskam hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde Zeiskam werden bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 7 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung je Stunde 10, -- € jedoch höchstens ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach Satz 2.
- (2) Der/die ehrenamtliche 1. Beigeordnete, dem/der ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12% der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung. Der Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,5 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 10,00 €.
- (4) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Lohnsteuer Gemeinde getragen. Die pauschale und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegängen nach § 9 Abs. 2 Feldgeschworenenverordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird, die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird in Höhe des jeweils maßgebenden Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung 13. September 1994 außer Kraft.

Zeiskam, den 26. Juni 2019

gez. Susanne Lechner Ortsbürgermeisterin